Das Jüdische Echo

Bayerische Blätter für die jüdischen Angelegenheiten

Erscheinungszeit: Jeden Freitag. Bezug: Durch die Postanstalten oder den Verlag. — Bezugspreis: Vierteljährig Mk. 1.—, Halbjährig Mk. 2.—, Ganzj. Mk. 4.—, Einzelnummer 10 Pf. — Verlag, Auslieferung und Schriftleitung des „Jüdischen Echo“: München, Herzog Maxstr. 4.



Anzeigen: Die viergespaltene Nonpareille-Zeile oder deren Raum 40 Pf. — Bei Wiederholungen Rabatt. — Anzeigenannahme: Verlag des „Jüdischen Echo“, München, Herzog Maxstraße 4. Fernsprecher: 53099. Postscheckkonto: München 3987.

Nummer 29 | **München / 6. Jahrgang** | **18. Juli 1919**

1919	Wochenkalender		5679
	Juli	Tammus	Bemerkung
Sonntag	20	22	
Montag	21	23	
Dienstag	22	24	
Mittwoch	23	25	
Donnerstag	24	26	
Freitag	25	27	
Samstag	26	28	מברכין החדש

Das Jüdische Echo

Bayerische Blätter für die jüdischen Angelegenheiten

Nummer 29 **München / 6. Jahrgang** **18. Juli 1919**

Nationalkulturelle Autonomie.

Von Leo Rosenberg.

Die nationalkulturelle Autonomie der jüdischen Volksminderheiten im europäischen Osten ist durch den Zusatzvertrag mit den neuentstandenen östlichen Staaten in ihrem wesentlichen Inhalt aus Wunsch Tatsache geworden. Früher, als auch ein Optimist erwarten durfte, und in einer Weise, die an Nachdrücklichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Nachdem die Bestimmungen über den Schutz der nationalen Minderheiten zum ersten Male im Friedensvertrag mit Deutsch-Österreich zur Feststellung gelangt waren und auf einer zur Entgegennahme des Einspruchs der Herren Bratianu und Paderewski anberaumten geheimen Vollsitzung der Friedenskonferenz vom 31. Mai d. J. die letzteren nach einer entscheidenden Anheimstellung Wilsons und recht energischen Eröffnung Clemenceaus klein beigeben mußten, darf die Aktion als abgeschlossen gelten. Was wir noch vor Vierteljahresfrist an dieser Stelle als Wirklichkeit von morgen begrüßen durften, ist numehr Wirklichkeit von heute. Der neunte Artikel des Vertrags mit Polen, unter den Herr Paderewski den ursprünglich wohl für andere Zwecke mitgebrachten brillantenen Siegel setzen mußte, behandelt das öffenliche Unterrichtswesen nichtpolnischer Staatsbürger im neuen Reiche. Den Kindern dieser Staatsangehörigen darf in Elementarschulen Unterricht in ihrer eigenen Sprache erteilt werden. In Städten und Distrikten, wo eine beträchtliche Anzahl polnischer Staatsangehöriger wohnt, die einer völkischen, religiösen und sprachlichen Minderheit angehören, soll diesen Minoritäten ein angemessener Anteil an Erträgen und Verwendung der Summen gesichert werden, die aus öffentlichen Mitteln von städtischen und anderen Budgets zum Zwecke der Erziehung, der Religion oder Wohltätigkeit beigetragen werden sollten. Ohne nun diese ganze Formulierung als erschöpfend und unserem nationalen Forderungsprogramm restlos entsprechend zu betrachten, muß doch gesagt werden, daß sie das Wesentliche umschließt. Sie enthält die staatliche Anerkennung des jüdischen Schulwesens auf Grund der jüdischen Sprache und den Anspruch auf seine staatliche Unterhaltung. Die Anerkennung der Nationalschule und des Rechtes auf deren Unterhaltung aus öffentlichen Mitteln bedeutet die Anerkennung der jüdischen Nation als Rechtspersönlichkeit und der nationalen Institutionen als Gebilde öffentlichen Rechtes. Ein diplomatischer Traktat unterscheidet sich von einem theoretischen dadurch, daß es bei ihm mehr auf Kürze als auf Würze und auf praktische Festsetzungen mehr als auf ideelle Feststellungen ankommt. Auch wenn man diese Erfahrung berücksichtigt, muß man sagen, daß die Formulierung der Minderheitsrechte im Polenvertrag ein Muster von Knappheit ist. Die Unzulänglichkeit und Stückwerkartigkeit der Formulierung dürfte freilich nicht allein auf taktische und sachliche Momente, sondern vor allem wohl auch auf mangelhafte grundsätzliche Klarheit zurückzuführen sein. Klarheit über Inhalt und Ausmaß dieser von uns geforderten „nationalkulturellen Autonomie" war bei den Männern des Viererrates umso weniger vorauszusetzen, als sie ja auch in unserer eigenen Mitte kaum besteht. Uns dünkt, es ist hohe Zeit, daß wir im eigenen Lager über die nationalen Gegenwartsforderungen, die ja nunmehr zum wesentlichen Teil Tatsachen sind, und über die Grundlagen unserer künftigen nationalen Lebensgestaltung in der Diaspora zu voller Klarheit gelangen.

Was ist nationalkulturelle Autonomie?

Die nationalkulturelle Autonomie erstrebt die volle rechtliche Sicherung der nationalen Interessen der jüdischen Volksminderheit. Diese wird erreicht: 1. Durch die staatsrechtliche Anerkennung der jüdischen Nation als Minderheitsnation. 2. Durch Anerkennung der bestehenden jüdischen Gemeinden als obligatorische Volksgemeinden (Minderheitsgemeinden). 3. Durch verfassungsmäßigen Schutz dieser Minderheitsrechte als politische Grundrechte. 4. Durch Einbeziehung der nationalen (kulturellen und auch besonderen wirtschaftlichen) Angelegenheiten in den Zuständigkeitskreis der nationalen Minderheitsgemeinden. 5. Durch Einführung des nationalen Besteuerungsrechtes und der verhältnismäßigen Beamtung.

Von grundlegender Bedeutung ist natürlich die staatsrechtliche Konstituierung der jüdischen Minderheitsnation. So lange diese nicht erfolgt ist, hängen Gemeinde und Erziehungswesen, und seien sie auch noch so fundiert und in ihren Einzelrechten gesichert, in der Luft. Der Feststellung des Personenbestandes der jüdischen Volksminderheit liegen die Listen der bestehenden Kultusgemeinde als die jüdische Matrikel zugrunde, wobei dem einzelnen das Austrittsrecht vorbehalten bleibt. Das Erklärungsprinzip, wonach die Zugehörigkeit zur jüdischen Nation von einer ausdrücklichen Willenskundgebung abhängen soll, das im allgemeinen von Bernatzik und in bezug auf die jüdische Minderheitsverfassung von Oppenheimer und dem Entwurf der Poale-Zion vorgesehen wird, ist mit Rücksicht auf die bekannten Methoden polnischer Wahlpolitik abzulehnen. An seine Stelle tritt das negative Erklärungsprinzip, wie es in klarer Weise auf der Konferenz der russischen Zionisten von 1917 formuliert worden ist: „Der jüdischen Nationalität gehört jeder Jude an, der nicht seinen Austritt aus dem Judentum erklärt hat und keiner anderen Konfession angehört." Wir Juden sind ja in bezug auf die Evidenzhaltung unseres nationalen Personenbestandes von anderen Minderheiten dadurch in großem Vorteil, daß das Moment der eingestandenen Glaubenszugehörigkeit eine lückenlose Erfassung desselben ermöglicht. Mit Phrasen wie Reaktion, Konfessionalismus verschone man uns: es handelt sich bloß um ein äußerliches Organisationsprinzip. Also die jüdischen Gemeindelisten bilden den jüdischen Kataster. Nun die Gemeinden selbst. Die Umwandlung der Kultusgemeinden in Volksgemeinden geht am besten in der Weise vor sich.

daß die eigentlichen rituellen Angelegenheiten in einer besonderen, dem Rabbinat unterstehenden Verwaltungsabteilung zusammengefaßt werden, die von der der Kultur- und Wirtschaftsangelegenheiten streng zu scheiden ist. (So geschieht es ja auch in der staatlichen Verwaltung.) Was unter Kulturangelegenheiten zu verstehen ist, braucht nicht erst lang und breit erörtert werden. Es ist die volle Anerkennung der jüdischen Sprache im Schul-, Gerichts- und Verwaltungswesen. Was das Schulwesen anlangt, so handelt es sich um Anerkennung der jüdischen Volkssprache und der hebräischen Nationalsprache als Vortragssprachen; die Bevorzugung der ersteren oder der letzteren in den einzelnen Fällen ist eine rein innerjüdische Angelegenheit, die niemand sonst angeht. Dies, wie der ganze innere Ausbau unseres nationalen Unterrichtswesens ist jeder staatlichen Einmischung entzogen. Von der Erörterung dieser Punkte kann also in diesem Rahmen von vornherein abgesehen werden. Daß das nationale Schulwesen nicht bloß Elementar-, sondern auch Mittel-, Hoch- und Fachschulen umschließt, ist selbstverständlich. Was die Anerkennung der jüdischen Sprache in der Rechtssprechung betrifft, so ergibt sich die Berechtigung dieser Forderung schon aus rein praktischen Erwägungen. Eine in einer Stärke von 50—90 Prozent siedelnde Minderheit hat natürlichen Anspruch darauf, in ihrer Sprache gerichtet zu werden, zumal wenn ihre Angehörigen ausreichende Kenntnis der offiziellen Mehrheitssprache nicht besitzen. Dies ist bei mindestens 90 Prozent aller polnischen und galizischen Juden der Fall, die nicht mehr polnisch verstehen, als es zur notdürftigen Verständigung mit dem kaufenden polnischen Bauer erforderlich ist. Man weiß, welche schweren Nachteile der sprachenunkundigen Partei durch die Dolmetscherwirtschaft oft erwachsen können und in der Strafrechtssprechung kann ein schlecht angebrachtes, mißverstandenes Wort verhängnisvoll werden. So mancher Justizmord an Juden in Polen und Galizien dürfte darauf zurückzuführen sein. Die praktische Durchführung dieser Forderung wird umso leichter sein, als ja den Juden ein Anspruch auf prozentuelle Beamtung auch im Gerichtswesen unzweifelhaft zusteht; von einem jüdischen Richter darf natürlich Kenntnis der jüdischen Sprache ohne weiteres vorausgesetzt werden. In Städten mit gemischtsprachiger Bevölkerung müssen eben Minderheits- und Mehrheitssprache gleichberechtigt sein. Dies gilt für das gesamte Verwaltungswesen. Die Wichtigkeit ja Notwendigkeit der Einbeziehung der besonderen jüdischen Wirtschaftsangelegenheiten in den Aufgabenkreis der autonomen jüdischen Gemeinde liegt auf der Hand. Ein wirksamer Schutz der jüdischen wirtschaftlichen Interessen ist nur durch eine organisierte jüdische Aktion möglich, die eben von der jüdischen Gemeinschaft ausgehen muß. In der schon durch die rein wirtschaftlichen Aktionen und Bewegungen der Mehrheitsnation lebensgefährlich bedrohten jüdischen Wirtschaftsstellung in Polen ist eine derartige zentralisierte jüdische Gegen- und Schutzaktion geradezu eine Lebensnotwendigkeit. Es wird sich vor allem um den Ausbau eines jüdischen Genossenschaftswesens (des Kredit-, Verbrauchs- und Wohnungswesens) handeln. Dann aber auch um das weite Gebiet sozialer Fürsorge und zuletzt des eigentlichen Armen- und Wohltätigkeitswesens. An spezifisch-jüdischen Wirtschaftsfragen und Nöten fehlt es wahrlich kaum: es sind dies dieselben Fragen, von denen der „Pinkas“ der alten „Vierländerspende“ voll ist und die seither keine Lösung, sondern wachsende Verschärfung und Verschlimmerung erfahren haben. All diesen Aufgaben ist die Gemeinde in ganz anderem Maße gewachsen als Einzelne oder Privatverbände, und ein wohlverstandener Gemeindesozialismus ist in der jüdischen Überlieferung und in der jüdischen Sozialethik tief verankert. Der so weit gespannte Rahmen der Gemeindekompedenz hat aber eine entsprechende Leistungsfähigkeit der jüdischen Gemeinde zur Voraussetzung: eine regelrechte Finanzwirtschaft. Das nationale Besteuerungsrecht ist Grundlage und Abschluß des nationalen Rechtssystems. Die Steuerhoheit der Minderheitsnation umschließt den Anspruch sowohl auf staatliche Zuweisung von Steuermitteln als auch auf das Recht der Besteuerung der eigenen Nationsgenossen.

Man sieht: die Fassung national kulturelle Autonomie ist nicht ganz genau. Die nationale Autonomie erstreckt sich mit Notwendigkeit auch auf Rechte und Aufgaben politischer und wirtschaftlicher Natur. Man erkennt eben auch, daß die Bestimmungen des Friedensvertrages mit Polen im wesentlichen die Kulturautonomie ins Auge fassen. (Die Festlegungen hinsichtlich des Sonntagshandels und der Sabbatheiligung, von so außerordentlicher wirtschaftlicher Bedeutung sie auch sind, fallen in die Sphäre religiöser, nicht nationaler Gleichberechtigung.) Da die Autonomie des nationalen Schulwesens tatsächlich die Wirbelsäule des ganzen nationalen Rechtssystems darstellt, das Hauptstück, das nicht allein praktisch das wichtigste und grundlegendste ist, sondern auch das andere von selbst voraussetzt, so läge zur Besorgnis kein Grund, wenn wir nicht aus dem Bericht Claude Montefiores in den „Anglo Jewish Association“ erfahren hätten, daß die nationale Kurie der Juden in Polen von der Friedenskonferenz abgelehnt worden sei. Herr Claude Montefiore ist allerdings als Haupt der englischen Assimilation und Genosse des bekannten Denkschriftkünstlers Lucien Wolf trotz des schönen Namensklanges kein Kronzeuge; sein Wunsch könnte den Tatsachen etwas vorausgeeilt sein. Wer A sagt, muß auch B sagen, und ein staatsrechtlich und verfassungsmäßig anerkanntes Schulwesen hat eine staatsmäßig und verfassungsmäßig anerkannte jüdische Nation zur Voraussetzung. Die vom Vertrag vorgesehene Zuweisung staatlichen Steuergeldes für das jüdische Schulwesen könnte sonst mit der Vermerkung zurückgehen: Adressat unbekannt.

Schutz der Minderheiten.

Auszug aus dem von den Polen unterzeichneten Vertrag mit den Alliierten.

Das Kopenhagener Zionistische Büro veröffentlicht die Bestimmungen über den Schutz der Minoritäten in Polen, die in den Vertrag zwischen den alliierten Mächten und Polen aufgenommen wurden. Der Vertrag ist von Polen bereits unterzeichnet worden.

Artikel 1. Polen verbürgt sich dafür, daß die in den Artikel zwei bis acht dieses Kapitels enthaltenen Bestimmungen als fundamentale Gesetze anerkannt sind, daß kein Gesetz, keine Verfügung und keinerlei offizielle Handlung im Widerspruch zu den Bestimmungen stehen oder ein Hindernis für sie sein dürfen, daß kein Gesetz, keine Verfügung und keinerlei offizielle Handlung mehr Geltung haben wird, als sie.

Artikel 2. Die polnische Regierung verpflichtet sich, allen Einwohnern ohne Bedingung der Geburt, Nationalität, Sprache, Rasse oder Religion umfassenden und völligen Schutz ihrer Freiheit zu gewähren. Alle Einwohner Polens haben das Recht der freien, sowohl öffentlichen, als privaten Ausübung jeden Glaubens, jeder Religion und jeder Glaubenslehre, deren Ausübung mit der öffentlichen Ordnung und den guten Sitten nicht unvereinbar ist.

Artikel 3. Polen anerkennt als polnische Staatsangehörige vollen Rechtes und ohne irgend eine Formalität die deutschen, österreichischen, ungarischen oder russischen Staatsangehörigen, die am Tage des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages in demjenigen Gebiete wohnen, das auf Grund der gegenseitigen Verträge mit Deutschland, Österreich, Ungarn und Rußland als Teil von Polen erklärt ist oder wird, aber unter dem Vorbehalt jeder Anwendung der genannten gegenseitigen Verträge auf Personen, die später, an einem bestimmten Datum, auf diesem Gebiet ansässig sind. Jedoch sollen die oben bezeichneten Personen im Alter von über 18 Jahren das Recht haben, innerhalb der in den genannten Verträgen vorgesehenen Bedingungen für jede andere Staatsangehörigkeit, die ihnen offen sein wird, zu optieren. Die Option des Ehemannes hat diejenige der Frau zur Folge und die Option der Eltern ist für ihre Kinder im Alter von unter 18 Jahren gültig. Diejenigen Personen, die das Recht der vorstehenden Option ausgeübt haben, müssen nach Ablauf von zwölf Monaten und sofern der Friedensvertrag mit Deutschland nicht gegenteilige Verfügungen enthält, ihren Wohnsitz in denjenigen Staat verlegen, für den sie optiert haben. Sie haben das Recht, das unbewegliche Vermögen, das sie besitzen, in polnischem Gebiete aufzubewahren, sie können ihr Vermögen und ihre bewegliche Habe jeder Art wegschaffen. Es darf ihnen aus diesem Anlaß keinerlei Ausgangszoll auferlegt werden.

Artikel 4. Polen anerkennt als polnische Staatsangehörige vollen Rechtes und ohne irgend welche Formalität diejenigen Personen deutscher, österreichischer oder russischer Staatsangehörigkeit, die auf dem besagten Territorium von Eltern geboren sind, die zur Zeit des Inkrafttretens des gegenwärtigen Vertrages noch dort wohnten, selbst wenn sie selber dort nicht wohnen. Jedoch können diese Personen während der dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages folgenden zwei Jahre vor den kompetenten polnischen Behörden des Landes, in dem sie wohnen, erklären, daß sie auf die polnische Staatsangehörigkeit verzichten und sie hören dann auf, als polnische Staatsangehörige angesehen zu werden. In dieser Beziehung wird die Erklärung des Ehemannes für seine Ehefrau und diejenige der Eltern für ihre Kinder im Alter von unter 18 Jahren Gültigkeit haben.

Artikel 5. Polen verpflichtet sich, der Ausübung des Optionsrechtes, das in den abgeschlossenen und abzuschließenden Verträgen der alliierten und assozierten Mächte mit Deutschland, Österreich, Ungarn oder Rußland vorgesehen ist, kein Hindernis zu bereiten und den Interessierten zu gestatten, die polnische Staatsangehörigkeit zu erwerben oder nicht.

Artikel 6. Die polnische Staatsangehörigkeit soll vollen Rechtes durch die einzige Tatsache der Geburt auf polnischem Territorium von jeder Person erworben werden, die sich nicht auf eine Staatsangehörigkeit stützen kann.

Artikel 7. Alle polnischen Staatsangehörigen sind vor dem Gesetze gleich und genießen die gleichen bürgerlichen und politischen Rechte ohne Unterscheidung von Rasse, Sprache oder Religion. Der Unterschied der Religion, des Glaubens oder der Konfession darf keinem polnischen Staatsangehörigen hinderlich sein in bezug auf den Genuß bürgerlicher und politischer Rechte, insbesondere für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern, Dienst- und Ehrenstellungen, oder bei der Ausübung der verschiedenen Berufe und Gewerbe-Arten. Es darf keinerlei Beschränkung des freien Gebrauches irgend einer Sprache durch alle polnischen Staatsangehörigen geben, sowohl im Privatverkehr, wie in Handels-Verbindungen, sei es in Angelegenheiten der Religion, der Presse oder Publikationen jeder Art, oder in öffentlichen Versammlungen. Ungeachtet der Festsetzung einer offiziellen Sprache durch die polnische Regierung, sollen an die polnischen Staatsangehörigen mit einer anderen Sprache, als der polnischen, angemessene Erleichterungen in bezug auf den mündlichen oder schriftlichen Gebrauch ihrer Sprache vor den Gerichtshöfen gewährt werden.

Artikel 8. Diejenigen polnischen Staatsangehörigen, die einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minorität angehören, genießen die gleiche Behandlung und die gleichen rechtlichen und tatsächlichen Garantien, wie die anderen polnischen Staatsangehörigen. So haben insbesondere das gleiche Recht, auf ihre Kosten Wohlfahrtseinrichtungen, religiöse oder soziale Institutionen, Schulen und andere Erziehungs-Anstalten zu gründen, zu leiten und zu überwachen mit dem Rechte, dort von ihrer eigenen Sprache freien Gebrauch zu machen und dort ihre Religion frei auszuüben.

Artikel 9. In bezug auf das öffentliche Unterrichtswesen gewährt die polnische Regierung in denjenigen Städten und Distrikten, wo eine beträchtliche Anzahl von polnischen Staatsangehörigen mit einer anderen Sprache als der polnischen wohnen, angemessene Erleichterungen, um zu sichern, daß in den Elementarschulen den Kindern dieser polnischen Staatsangehörigen in ihrer eigenen Sprache Unterricht erteilt wird. Diese Bestimmung verhindert die polnische Regierung nicht daran, den Unterricht in der polnischen Sprache in den besagten Schulen obligatorisch zu machen. In den Städten und Distrikten, wo eine beträchtliche Anzahl von polnischen Staatsangehörigen wohnen, die einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minorität angehören, soll diesen Minoritäten ein angemessener Anteil an den Erträgen und an der Verwendung der Summen gesichert sein, die aus öffentlichen Mitteln von den städtischen oder anderen Budgets zum Zwecke der Erziehung, Religion oder Wohltätigkeit beigetragen werden sollten. Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf die polnischen Staatsangehörigen deutscher Sprache nur in den Gebieten Polens anwendbar, die am 1. August 1914 deutsches Territorium waren.

Artikel 10. Von den jüdischen Gemeinden in Polen eingesetzte lokale Schul-Komitees werden unter der allgemeinen Kontrolle des Staates die Verteilung des proportionellen Teiles der Gelder, die aus öffentlichen Mitteln gemäß dem Artikel 9 für die jüdischen Schulen bestimmt sind, ebenso wie die Organisation und die Leitung dieser Schulen, sichern.

Die Anordnungen von Artikel 9 bezüglich des Gebrauches der Sprachen in den Schulen sind auf die besagten Schulen anwendbar.

Artikel 11. Die Juden können nicht zu irgend welchen Handlungen gezwungen werden, die ihren Sabbath verletzen und dürfen nicht irgend eine Entrechtung erleiden, wenn sie es ablehnen, am Sabbath vor dem Gericht zu erscheinen oder gerichtliche Handlungen zu begehen. Jedoch befreit diese Bestimmung die Juden nicht von der allen polnischen Staatsangehörigen auferlegten Verpflichtung in bezug auf die Notwendigkeit des Militärdienstes für die nationale Verteidigung oder für die Erhaltung der öffentlichen Ordnung. Polen erklärt seine Absicht, sich davon zu enthalten, allgemeine oder lokale Wahlen auszuschreiben oder gutzuheißen, die an einem Sonnabend stattfinden. Keinerlei Einschreibung für Wahlen oder andere darf obligatorisch an einem Sabbath stattfinden.

Artikel 12. Polen anerkennt, daß in dem Maße, wie die Bestimmungen der vorstehenden Artikel Personen betreffen, die Minoritäten der Rasse, der Religion oder der Sprache angehören, diese Bestimmungen Verpflichtungen von internationalem Interesse bilden und daß sie unter die Garantie des Völkerbundes gestellt werden. Sie können nicht geändert werden ohne die Zustimmung der Majorität des Rates des Völkerbundes.

Die Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritannien, Frankreich, Italien und Japan verpflichten sich, ihre Zustimung zu jeder Änderung der erwähnten Artikel, die in gebührender Form durch eine Majorität des Rates des Völkerbundes beschlossen werden sollte, nicht zu verweigern. Polen erklärt sich damit einverstanden, daß jedes Mitglied des Rates des Völkerbundes das Recht hat, dem Rat jede Übertretung oder die Gefahr einer Übertretung irgend einer dieser Verpflichtungen anzuzeigen und daß der Rat in solcher Weise einschreiten und solche Instruktionen geben kann, die den Umständen nach angemessen und wirksam sein werden. Polen erklärt sich außerdem damit einverstanden, daß im Falle einer Meinungsverschiedenheit in rechtlichen und tatsächlichen Fragen betreffs dieser Artikel zwischen der polnischen Regierung und den alliierten und assoziierten Großmächten oder jeder anderen Macht, die Mitglied des Rates des Völkerbundes ist, diese Meinungsverschiedenheit als eine Differenz von internationalem Charakter gemäß den Bestimmungen von Artikel 14 des Vertrages des Völkerbundes betrachtet werden wird.

Die polnische Regierung ist damit einverstanden, daß jede Differenz dieser Art, wenn die Gegenpartei es verlangt, vor den ständigen Gerichtshof gebracht wird. Die Entscheidung des ständigen Gerichtshofes ist ohne Berufung und hat dieselbe Gewalt und denselben Wert, wie eine Entscheidung, die gemäß dem Artikel 12 des Völkerbund-Vertrages getroffen ist.

Denkschrift der jüdischen Delegationen in Paris über den Schutz der nationalen Minderheiten.

Das „Comité des Délégations Juives aupres de la Conférence de la Paix" hat am 12. Juni eine in französischer und englischer Sprache abgefaßte Denkschrift über den Schutz der Minderheiten und die Schadenersatzforderungen für die Pogromopfer der Friedenskonferenz überreicht. Wir sind nunmehr in der Lage, diese Denkschrift, die in ihrem wichtigsten Teile bereits Ende April den Friedensdelegationen Amerikas, Englands, Frankreichs und Italiens zur Kenntnis gebracht wurde und als Grundlage der seitherigen Verhandlungen diente, im authentischen Wortlaut zu veröffentlichen.

An ihre Exzellenzen
den Herrn Präsidenten und die Herren Delegierten
der Friedenskonferenz!

Das „Comité des Délégations auprès de la Conférence de la Paix", welches im Namen der verschiedenen unterzeichneten Organisationen handelt und für 9 Millionen Juden eintritt, hat die Ehre, Ihnen nachstehende Vorschläge zu unterbreiten, die den Schutz der verschiedenen nationalen, religiösen, ethnischen oder sprachlichen Minoritäten Bulgariens, Estlands, Finnlands, Griechenlands, Litauens, Polens, Rumäniens, Rußlands, Tschecho-Slovakiens, der Ukraine, Jugoslaviens und anderer Länder Ost- oder Zentral-Europas zum Gegenstand haben und bittet Sie, sie gefälligst in die betreffenden Friedensverträge einzubeziehen, welche den Niederschlag Ihrer Beschlüsse bilden, wobei das Recht vorbehalten bleiben soll, all diejenigen Modifikationen vorzuschlagen, welche mit Rücksicht auf die speziellen Bedingungen, die in mehreren der oben aufgeführten Länder bestehen, notwendig werden könnten.

I.

Staat . . . übernimmt den allierten und assoziierten Mächten gegenüber nachstehende Verpflichtungen, deren internationalen Charakter er anerkennt und der Gerichtsbarkeit der Liga der Nationen unterstellt.

§ 1. Ohne irgend welche rechtliche oder andere Verfahren anerkennt und erklärt der Staat . . . als vollberechtigte Bürger:

a) alle Personen, welche auf dem Territorium, das durch diesen Vertrag dem Staate . . . zuerkannt wurde, geboren sind, welche bisher in keinem anderen Lande naturalisiert worden sind und welche zu irgend einer Epoche seit dem 1. August 1909 auf diesem Territorium residiert haben oder domiziliert waren, oder welche ihre Verbindungen mit diesem Territorium seit dem angeführten Datum durch Paß bewahrt haben, der ihnen durch den jetzigen oder früheren Staat ausgefolgt wurde;

b) alle Personen, welche dieses Territorium am 1. August 1914 bewohnten;

c) alle Personen, welche später in . . . geboren werden und dessen Gerichtsbarkeit unterstehen.

Jeder, der zu den Kategorien a) und b) gehört, kann im Verlaufe von 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Vertrages für seine frühere Bürgerschaft optieren.

§ 2. Staat . . . erklärt, daß alle seine Bürger gleiche zivile, religiöse, nationale und politische Rechte genießen werden ohne Unterschied der Geburt, der Rasse, der Nationalität, der Sprache oder der Religion und verpflichtet sich, das Leben, die Freiheit und das Eigentum aller seiner Einwohner zu schützen und ihnen Freiheit zuzusichern in allem was die Religion betrifft und die nach Außen hin freie Ausübung des damit verbundenen Kultus.

§ 3. Keines der oben angeführten Rechte kann vermindert werden, kein Ausschluß, keine Unfähigkeit oder Beschränkung kann durch das Gesetz oder auf andere Weise aus Rassen-, Nationalitäts- oder Religionsgründen ausgesprochen werden, noch kann der gleiche Schutz der Rechte irgend jemandem verweigert werden. Alle gegenteiligen Gesetze, Dekrete oder Verfügungen sind hiermit widerrufen.

§ 4. Das Recht einer Person, sich der Sprache oder der Sprachen einer nationalen Minderheit des Staates . . . im Handel, Privatgebrauch, öffentlichen Versammlungen und in der Presse, ebenso wie vor den verschiedenen Gerichtshöfen zu bedienen, sei es mündlich oder schriftlich, kann nicht beschränkt werden; keine nationale Minderheit kann gehindert werden, sich ihrer Sprache in Schulen oder anderen Instituten zu bedienen, noch kann die Gültigkeit eines Aktes oder eines Dokumentes mit Rücksicht auf die Sprache, in der es verfaßt ist, in Frage gestellt werden. Die Schulen, welche sich der Sprache einer nationalen Minderheit bedienen, genießen, vorausgesetzt daß ihr Programm dem allgemein angenommenen Programm entspricht, die gleichen Rechte wie die anderen Schulen gleichen Grades. Alle bestehenden, den Sprachgebrauch betreffenden Beschränkungen, sind widerrufen.

Staat . . . anerkennt die verschiedenen nationalen Minderheiten seiner Bevölkerung als ebenso viele verschiedene und autonome Organisationen bildend, welche als solche gleiche Rechte haben, Schulen und andere religiöse, Erziehungs-, Wohltätigkeits- und soziale Institutionen zu gründen und zu verwalten.

Jeder kann durch eine ausdrückliche Erklärung aus der Minderheit, welcher er angehört, austreten.

Nach dem Wortlaut der Artikel dieses Kapitels bildet die jüdische Bevölkerung von . . . eine nationale Minderheit, welche alle Rechte, die darin angeführt sind, genießt.

§ 6. Staat . . . genehmigt, daß je nachdem die Errichtung und der Unterhalt der Schulen und anderer Religions-, Erziehungs-, Wohltätigkeits- oder sozialer Institutionen zu Lasten eines Staates, Departements, Gemeinde oder eines anderen Budgets gehen, die aus öffentlichen Fonds bezahlt werden, jeder nationalen Minderheit eine proportionelle Quote dieser Fonds gewährt wird, die jeweils in dem betreffenden Gebiet nach dem Verhältnis der Ziffer der Minorität zur Globalziffer der Bevölkerung zugestimmt wird. Außerdem haben die Organe jeder nationalen Minorität das Recht, den Mitgliedern dieser Minorität obligatorische Steuern aufzulegen.

§ 7. Staat . . . erkennt jeder nationalen Minderheit das Recht zu, in einer gewissen Proportion zur Bildung der verschiedenen Wahlkorporationen des Staates, des Departements, der Gemeinde oder anderer Korporationen beizutragen. Diese Proportion wird in jedem Bezirk bestimmt durch das numerische Verhältnis der Minderheit zur Gesamtziffer der Bevölkerung. Diese Vertreter werden durch unabhängige Wahlkollegien gewählt oder durch andere gleiche Methoden, welche diesen Minoritäten die gleiche nationale proportionelle Vertretung sichert.

§ 8. Die Personen, welche einen anderen Tag als den Sonntag zum Ruhetag haben, können nicht gezwungen werden, an diesem Tage oder an ihren anderen Feiertagen eine Arbeit zu verrichten, welche ihre Religionsgesetze als Vergehen bezeichnen; sie sind auch nicht gehindert, an einem Sonntag oder an anderen Festtagen ihren Geschäften nachzugehen.

§ 9. Staat . . . anerkennt, daß die vorerwähnten Verpflichtungen einen integrierenden Bestandteil seiner konstitutionellen Gesetzgebung als Rechtserklärung bilden, die weder durch ein Gesetz noch durch eine Verfügung oder eine offizielle Aktion eine Beschränkung erleiden oder im Widerspruch stehen dürfen; insoweit die besagten Verpflichtungen berührt werden, bleiben Gesetze, Verfügungen oder offizielle Aktionen ohne Gültigkeit und Wirkung. Keine der vorangegangenen Bestimmungen kann ohne Genehmigung der Liga der Nationen geändert werden.

§ 10 enthält die Bestimmung, daß jede nationale Minorität bei Verletzung oder Nichtausführung der aufgezählten Bestimmungen das Recht hat, ihre Beschwerde dem Völkerbund zu unterbreiten.

II.

Alle Signatare des gegenwärtigen Vertrages, von dem dieses Kapitel einen Teil bildet, ebenso wie jede durch Verletzung oder durch Nichteinhaltung einer der Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages geschädigte Minorität, sind ermächtigt, ihre Reklamationen in der vorgeschriebenen Form der Liga der Nationen oder jedem anderen Tribunal, welches durch diese Liga errichtet wird, zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident und Herren Delegierte, den Ausdruck unseres Vertrauens in Ihre Gefühle der Gerechtigkeit und die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Comité Juives auprès de la Conférence de la Paix, das aus Vertretern der nachstehenden Länder und Organisationen zusammengesetzt ist: Amerika. Vereinigte Staaten: Jüdischer Kongreß von Amerika. Amerika, Kanada: Jüdischer Kongreß von Kanada. Ostgalizien: Jüdischer Nationalrat. Italien: Komitee der Gemeinden, Zionistische Föderation, Rabbiner-Verband. Palästina: Konstituierende jüdische Versammlung. Polen: Jüdischer Nationalrat. Rumänien: Zionistische Föderation, Union der einheimischen Israeliten und Poale-Zionistische Union. Rußland: Jüdischer Nationalrat. Tschecho-Slovakei: Jüdischer Nationalrat. Ukraine: Jüdische Nationalversammlung. Organisationen: Amerikanisches Jüdisches Komitee. Bnai Brith, Zionistische Organisation. Schriftliche Mandate: Griechenland (Saloniki), Siebenbürgen und Bukowina.

Präsidium des Comités:

Präsidium des Comités: Präsident: Julian W. Mack; Vizepräsidenten: Louis Marshall, Léon Reich, Israel Rosoff, Nahum Sokolow, Menahem Ussischkin; Mitglied des Präsidiums: Harry Cutler; Generalsekretär: Leo Motzkin.

Denkschrift zur Begründung der Vorschläge.

Die vorangegangenen Vorschläge bezwecken, den Bevölkerungen der kürzlich neugegründeten oder vergrößerten Staaten in Europa, mit entsprechenden konstitutionellen Garantien und mit eventueller Sanktion durch die Liga der Nationen folgende Rechte zu sichern:

1. Bürgerliche, religiöse und politische Freiheit für die Individuen;
2. Organisations- und Entwicklungsrecht für die nationalen Minderheiten;
3. Grundsätzliche Gleicheit für die Individuen und die nationalen Minderheiten.

1. Um die Rechte der ersten Gruppe sicherzustellen, ist es wesentlich, daß der Vertrag selbst die Bürgerrechte verleiht, so wie sie in § 1 definiert worden sind; sonst würden, wie dies nach 1878 vorgekommen ist, große Massen, welche einen gerechten Anspruch auf ihre Rechte haben, dieser beraubt bleiben.

Die Geschichte der Juden in Rumänien ist hierfür ein typisches Beispiel. Vierzig Jahre lang hat Rumänien die Rechte, welche der Berliner Vertrag den Juden sichern wollte, entschieden ignoriert

und während dieser Periode hat es nicht aufgehört, seine Unterdrückung zu verstärken. Ohne Übertreibung kann gesagt werden, daß höchstens 1000 Juden von den 250 000 in Rumänien lebenden Juden ihre Naturalisation erhalten haben und dies nur durch spezielle legislative Akte, die die einzige erlaubte Methode der Naturalisation waren, obgleich die Mächte beschlossen hatten, daß alle Juden en bloc Bürger werden sollten. Ein kürzlich erlassenes Gesetz, welches ihnen die Bürgerrechte zu gewähren vorgibt, ist Trug. Dieses Gesetz verlangt ebenfalls die individuelle Naturalisation, verbunden mit Bedingungen, die unmöglich zu erfüllen sind, und deren Durchführung nur auf eine Periode von 3 Monaten beschränkt ist.

Die in Paragraphen 2 und 3 aufgezählten Rechte bilden das Minimum, das nötig ist, damit die Einwohner dieser Länder ihre Freiheit ohne Belästigung genießen können.

Paragraph 4, welcher sich auf die Sprachenrechte in den Ländern bezieht, wo heterogene Völker leben, ist von besonderer Wichtigkeit, weil diese Völker leidenschaftlich an ihrer eigenen Sprache hängen und würde das Verbot, sich ihrer Sprache zu bedienen, für sie nichts weniger als eine schwere Einbuße bedeuten und sie mit einer legalen Inkapazität treffen.

2. Die Paragraphen 5, 6 und 7 enthalten die wesentlichen Garantien der Rechte der nationalen Minderheiten. Die verschiedenen in Frage kommenden Länder, welche nicht wie die Völker Westeuropas eine homogene Bevölkerung haben, waren — und werden stets, wenn man dort Konflikt- und Kriegszustände vermeiden will — Nationalitäten-Föderationen sein, welche zusammen den Staat bilden.

Wenn die nationalen Minderheitsrechte diesen Nationalitäten, welche denselben Staat bilden, nicht gesichert werden, bleibt keine andere Alternative, als sie der Herrschaft der mächtigsten nationalen Gruppe zu unterwerfen. Das unausbleibliche Resultat wäre nicht allein eine Vernichtung der Minorität, sondern ein ununterbrochener Kriegszustand, der wieder einmal ganz Europa und selbst Amerika in einen mörderischen Konflikt verwickeln könnte.

Ohne diese Minoritätsrechte würden die Juden, die Ukrainer, die Litauer und andere Völker Gefahr laufen, im Innern der neuen polnischen, rumänischen u. a. Staaten ihre alte Zivilisation vernichtet, ihre Schulen zerstört und ihre Sprache unterdrückt zu sehen. Mit einem Wort, sie würden genötigt sein, ihre vollständige Auflösung mit Resignation hinzunehmen.

Die Rechte, welche sich auf die Erziehung und auf die Religion beziehen und welche im Paragraph 5 spezifiziert sind, verlangen zu ihrer Sicherung, daß die diversen interessierten Minoritäten, so wie es im Paragraph 6 vorgesehen ist, eine proportionelle Quote der öffentlichen Gelder erhalten, welche zu den im besagten Paragraphen spezifizierten Zwecken Verwendung finden. Anderenfalls würden die Gruppen, welche sich in der Minderheit befinden, durch Steuern verpflichtet, zum Unterhalt der Schulen und anderen Unterrichtsanstalten der Majorität beizutragen, während andererseits die Sorge der nationalen Erhaltung ihnen die Pflicht auferlegen würde, mit ihren privaten Mitteln den Unterhalt ihrer Schulen und Unterrichtsanstalten zu bestreiten.

Aber die Paragraphen 5 und 6 allein können nicht Sicherheit und Schutz der individuellen sowohl als nationalen Rechte, welche anderen Ortes spezifiziert sind, garantieren, weil diese Rechte unter diesen Umständen von der Ausübung der politischen Rechte der nationalen Minderheitsvertretung abhängen, wie es der Paragraph 7 vorsieht. Nur durch diese Garantie können die anderen geforderten Rechte verteidigt und wirklich durch friedliche und legale Mittel erhalten werden. Ein wirklich patriotisches Gefühl wird sich durch diese Maßnahme bei den Bürgern entwickeln und das gegenseitige Mißtrauen, welches unvermeidlich zu Kriegen führt, wird zerstreut.

Artikel 8 berührt ein Thema, welches sowohl vom Standpunkt der religiösen Freiheit wie auch der ökonomischen Gleichheit von außerordentlicher Wichtigkeit ist. Es bezieht sich auf das, was man als Sabbat-Frage zu bezeichnen pflegt und betrifft diejenigen, welche einen anderen Tag, als den Sonntag, als Ruhetag betrachten. Die Juden z. B. bilden annähernd 14 Prozent der polnischen Bevölkerung. Sie halten den Samstag ein. Sie hindern, am Sonntag ihren Geschäften nachzugehen, würde bedeuten, ihnen ein Sechstel ihrer ökonomischen Betätigungsmöglichkeit rauben, woraus sich für sie ein schwerwiegender Nachteil im Existenzkampfe ergeben würde. Daß die Juden nicht gezwungen sind, den Tag zu profanieren, den sie und ihre Vorfahren Jahrhunderte lang als einen heiligen Tag respektiert haben, ist im übrigen ein Prinzip, das mit jedem Gerechtigkeitsgefühl im Einklang steht.

Die Errichtung der Liga der Nationen wird den so verliehenen Rechten eine internationale Sanktion sichern. Auf diese Weise wird es ein Tribunal geben, das fähig ist, den neu gegründeten oder vergrößerten Staaten die Beachtung der Ver-

pflichtungen aufzuerlegen, die sie automatisch eingegangen sind.

Zugunsten der neun Millionen Juden derjenigen Länder, welche jetzt politisch rekonstituiert werden müssen, fordern wir, daß ihnen dieser Freiheitscharter garantiert wird, ebenso wie allen anderen Einwohnern dieser Länder, und daß ihnen eine vollständige Emanzipation und die Möglichkeit voller Entwicklung gesichert wird. Jahrhunderte hindurch sind sie der elementarsten menschlichen Rechte beraubt, einer unerträglichen Bedrückung und einem widrigen Ausnahmeregime unterworfen gewesen. Wenn zu einer Zeit, wo die Welt sich auf einer Basis der Gerechtigkeit und Freiheit rekonstituiert, die nationalen Minderheiten allein dieser Wohltaten beraubt sein sollten, würde die Hoffnungslosigkeit ihres Schicksals die Grenzen des Tragischen übersteigen.

Literarisches Echo

Hermann Bahr's neuer Roman:

Die Rotte Korahs.

Selten habe ich ein Buch so rasch gelesen wie dieses. Sozusagen in einem Zug. Also ein spannender Roman? Nichts weniger als das oder wenigstens, was man so zu nennen pflegt. Es gibt keinerlei spannenden Vorgänge in diesem Roman, eigentlich überhaupt keine Vorgänge. Die Handlung ist nur notdürftig so weit durchgeführt, um die Rahmen für die vielen Diskussionen zu bilden. die Inhalt dieses Buches sind und — seine Schwäche, um dies gleich vorweg zu nehmen. Bahr gestaltet nicht die Dinge, die er zeigen will, indem seine Menschen sie wenigstens im Roman erleben, sondern er läßt sie darüber reden, von der ersten bis zur letzten Seite geschieht nichts von Belang, als daß die Personen des Romans reden. Über alles mögliche, über Krieg und Religion, über Theater und Gesellschaft, über Kunst und Rasse, besonders aber allermeist über Juden und Judenfrage. Über diese und noch andere Dinge wird unendlich viel geredet und, wie sichs bei Hermann Bahr von selbst versteht, unendlich gescheit geredet. Es ist der reine Diskutierklub, dabei werden aber diese Diskussionen in einem Tempo geführt, sprechen diese Menschen mit einer Hast und Intensität — das Tempo der Zeit wird auf diese Weise treffend dargestellt — daß man, so man am Thema interessiert ist, nicht loskommt, vor die Diskussion, das heißt das Buch zu Ende ist. Die Diskussionsredner, will sagen die Personen des Romans sind neben dem eigentlich recht mißlungene Helden, dem Baron Ferdinand Drzic, der völlig passiv ist und nur die Aufgabe zu haben scheint, anzuhören, was ihm die anderen sagen, der Zionist Dr. Beer, der Berufsantisemit Neitlinger und etliche Gelegenheitsantisemiten. Noch ein paar Personen, Vater und Großvater des Helden und sogar dessen Geliebte und schließliche Gattin spielen eine recht nebensächliche Rolle. Viel wichtiger ist Jason, der Typ des erfolgreichen, skrupellosen Geldjuden, der selbst zwar nicht handelnd auftritt, von dem aber immer wieder erzählt wird. Jason macht alles. Jason macht den Krieg, Jason wird den Frieden machen. Jason macht Österreich, denn er kauft und kauft und kauft. Jason hier und Jason dort und überall. So raisonniert der Antisemit Heitlinger. Dieser Jason bekennt sich im Testament als natürlicher Vater des anscheinend urarischen Helden, macht ihn zu seinem Universalerben und zwingt ihn damit zu einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Judentum. Das geschieht nun in Gesprächen mit dem adeligen Großvater, dem offiziellen Vater, dem Antisemiten Heitlinger (übrigens sind die Antisemiten mit dieser Figur miserabel behandelt) mit einer Fürstin, einem Domherrn und noch etlichen Ariern, am stärksten und häufigsten aber mit dem Zionisten Dr. Beer, den Ferdinand als Regimentsarzt im Felde schätzen lernte. Bahr bildet eine rühmliche Ausnahme unter den Allzuvielen, Juden und Christen, die freundlich und viel öfter feindlich über die Judenfrage schreiben. Jeder nimmt sich ein Urteil heraus. Je weniger er davon versteht, um so lauter und bestimmter pflegt das Urteil zu sein. Da ist wenig Unterschied zwischen Juden und Christen. In irgend einer anderen Sache wird sich ein anständiger Mensch nur dann öffentlich äußern, wenn er sie einigermaßen genau kennt. Bloß bei dem doch warhaft nicht einfachen Judenproblem bilden sich die meisten ein, ihr von keinerlei Sachkenntnis getrübtes Urteil abgeben zu müssen. Hermann Bahr bildet, wie gesagt, eine der wenigen Ausnahmen. Er hat sich offenbar mit der Judenfrage und mit dem jüdischen Problem in der europäischen Gesellschaft intensiv beschäftigt. Sein Urteil ist auf tiefe Sachkenntnis gestützt. Deshalb kommt dem, was er sagt, stärkste Aufmerksamkeit zu und deshalb verdient dieses Buch trotz seiner großen künstlerischen Mängel lebhaftes Interesse. Ob Bahr Antisemit ist oder Judenfreund? Das ist ebensowenig zu entscheiden, wie etwa bei Sombart oder Shakespeare. Die überempfindlichen Juden, denen es eine Beleidigung ist, wenn überhaupt vom Judentum, das zu verbergen sie bemüht sind, die Rede ist. Wenn etwa Sombart allmählich wirklich Antisemit geworden sein sollte, der er von vornherein nicht war, so ist es jenen Juden zu verdenken, die wir gar nicht besonders kennzeichnen brauchen. Es ist die große Gemeinde des Berliner Tagblatts oder der Neuen Freien Presse und ähnlichen „Judenblätter", es sind die liberalen oder mit einem Bahrschen Wort, die Gesellschaftsjuden. Sie allerdings werden Bahr einen Antisemiten schimpfen, wie sie seinerzeit Sombart einen nannten: von ihrem Standpunkt aus mit Recht. Da sie jede jüdische Besonderheit leugnen, muß jeder ein Antisemit sein, der ihre Besonderheit betont und gar ihr unjüdisches, verwässertes Judentum so rücksichtslos geißelt, wie es Bahr hier tut. Er nennt sie die „Rotte Korahs" und läßt den Zionisten Beer sehr bemerkens- und beherzigenswerte Worte über sie sagen, beherzigenswert vor allem für diese — sagen wir liberale Juden, auch wenn sie manche Übertreibung enthalten mögen. Ich lasse zwei besonders bemerkenswerte interessante Absätze*) folgen, die ein Bild von der Art der Auseinandersetzungen geben, die das Buch füllen. Eines hätte Bahr nicht passieren dürfen, trotzdem es ja an Übertreibungen in seinem Buche überhaupt nicht fehlt: daß der offensichtlich mit viel Liebe gezeichnete Zionist Dr. Beer ein blutiger Chauvinist würde, mit Herrschgelüsten über die anderen Völker. Bahr müßte eigentlich wissen, daß es so etwas im ganzen Zionismus nicht gibt, dazu kennt er den Zionismus seit Herzl viel zu gut. Er hat ja in der Gedenknummer dieses Blattes zum zehnjährigen Todestag Herzls — das ist nun gerade 5 Jahre her — selbst Zeugnis davon gegeben. Und seit Herzl ist ihm sicher kein Zionist

*) Wegen Platzmangel erscheinen die Auszüge erst in unserer nächsten Nummer.

begegnet, der nur ein Bruchteil des Chauvinismus besaß, mit dem er seinen Dr. Beer ausstattete. Viel Schönes an dieser Figur entschädigt aber für diesen Fehler. In fast allem was dieser Dr. Beer sagt, zeigt Bahr, wie tief er das jüdische Problem und die innere Notwendigkeit der zionistischen Aufgabe erfaßt hat. Ich wünsche dem Buch viele aufmerksame Leser, vor allem unter den Juden.

J. R.

Gemeinden- u. Vereins-Echo

(Unsere Leser sind zur Einsendung von Mitteilungen aus Gemeinden und Vereinen und von Personalnachrichten, die in diesen Spalten gerne Aufnahme finden, höflichst eingeladen.)

München. Anlässlich des 1. Jahrzeittages um Herrn Rabbiner Dr. Werners. And. fand am neuen israelitischen Friedhof eine schlichte eindrucksvolle Trauerfeier statt. Nachdem Herr Rabb. Dr. Bärwald in der Halle eine die Persönlichkeit Werners würdigende Gedenkrede gehalten hatte, begaben sich die zahlreich Anwesenden zur Grabstätte, wo Herr Oberkantor Kirschner das El Mole Rachmim zum Vortrag brachte. Das Kadischgebet beschloss den Akt. Das Grabmal das von der Kultusgemeinde gewidmet wurde, ist vom Architekten Fritz Landauer entworfen worden; im Schmucke der hebräischen Schriftzeichen klingt dasselbe an die altjüdischen Steine an und dürfte dem Friedhof zur Zierde gereichen.

Jüdischer Turn- und Sportverein München. Hierdurch geben wir unseren neuen Turn- und Sportplan bekannt: Die Herren- und Jugendabteilung turnt Mittwoch von 8—10 Uhr im Damenturnsaal, die Damenabteilung turnt Dienstag von 8—10 Uhr im Damenturnsaal, die Zöglingsabteilung (Knaben und Mädchen unter 14 bezw. 13 Jahren) Dienstag von 6—8 Uhr in beiden Turnsälen des Turn- und Sportvereins Jahn, Widenmayerstrasse. — Training für Leichtathletik: Damenabt. Dienstag und Donnerstag von 7—8 Uhr, Herren- und Jugendabt. Dienstag und Donnerstag von 8—10 Uhr im Turn- und Sportverein Jahn, Widenmayerstrasse. — Fussball: Sonntag vormittags ab 9 Uhr und Mittwoch abends ab 7 Uhr auf dem Sportplatz der Turnerschaft in Freimann. Durch die Verlegung des Herrenturnens von Dienstag auf Mittwoch ist es auch den Mitgliedern der Leichtathletikabteilung ermöglicht der Turnabteilung beizutreten, ebenso können nun die Turner der Leichtathletikabteilung als Mitglied angehören. Wir bitten von diesen Möglichkeiten ausgiebigen Gebrauch zu machen und machen darauf aufmerksam, dass pünktliches Erscheinen bei beiden Abteilungen unbedingt erforderlich ist. Anmeldungen werden von den Leitern der beiden Abteilungen an den Übungsabenden entgegengenommen.

Die Vorstandschaft.

Zionistische Ortsgruppe und Ahavath-Zion München. Montag, den 21. Juli, abends 8 Uhr, im kleinen Mathildensaale, Mathildenstraße, Vortrag des Herrn V. Ch. Arlosoroff über das Thema: Was ist und was will der Hapoël Hazaïr.

Anmerkung der Redaktion. Wegen des erst kurz vor Redaktionsschluß eingelaufenen umfangreichen hochaktuellen Materials mußten die Spendenausweise für die nächste Nummer zurückgestellt werden.

Verantwortlich für die Redaktion i. V.: Meta Moch, München; für den Anzeigenteil: H. W. Stöhr, München.
Druck und Verlag: B. Heller, Buchdruckerei, Herzog Maxstraße, München.